



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

TEN/663

Aktualisierung der Rechtsvorschriften über die Domäne oberster Stufe „eu“

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „eu“ sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission [COM(2018) 231 final – 2018/0110 (COD)]

Berichterstatter: **Philippe DE BUCK**

Befassung	Europäisches Parlament, 28/05/2018 Rat, 05/06/2018
Rechtsgrundlage	Artikel 172 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	28/06/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	11/07/2018
Plenartagung Nr.	536
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	133/1/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der EWSA befürwortet die Ziele des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „.eu“ sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission. Zum einen sollen überholte Bestimmungen aufgehoben und zum anderen raschere Reaktionen auf neue Entwicklungen ermöglicht werden.
- 1.2 Der EWSA unterstreicht, dass der „.eu“-Domänenname in Anbetracht der Bedeutung einer Internet-Kennung für die Bürger, Unternehmen und Organisationen der EU als Dienst von allgemeinem Interesse (DAI) einzuordnen ist. Deshalb sollte bedacht werden, dass das Register eine Einrichtung ohne Erwerbszweck sein sollte, die nur für den operativen Betrieb des Domänennamens zuständig ist, und dass Überschüsse in den EU-Haushalt fließen sollten.
- 1.3 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass das Register im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens benannt wird, möchte indes hervorheben, dass alles daran gesetzt werden sollte, einen störungsfreien Betrieb des „.eu“-Domänennamens aufrechtzuerhalten. Ein offenes Ausschreibungsverfahren könnte eine Personalfluktuation bewirken, die Beziehungen zu den zahlreichen Registrierstellen beeinträchtigen, das Vertrauen in den Domänennamen erschüttern und zu Reputationsverlust führen. Sämtliche Auswahlkriterien sollten daher frühzeitig klar festgelegt werden, insbesondere dann, wenn das Register auch ein gewerbliches Unternehmen sein könnte. In jedem Fall pocht der EWSA auf komplette Transparenz des gesamten Verfahrens.
- 1.4 Die Europäische Kommission sollte festlegen, ob das Register eine Organisation ohne Erwerbszweck sein muss oder nicht.
- 1.5 Der EWSA befürwortet die Einsetzung eines Multi-Stakeholder-Beirats, in dem er vertreten sein möchte.
- 1.6 Der EWSA heißt die Ausweitung der Registrierungsvoraussetzungen für „.eu“-Domänennamen durch natürliche Personen gut. Ein Wohnort innerhalb eines EU-Mitgliedstaats ist nicht mehr unabdingbare Voraussetzung. Wenn jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats unabhängig von seinem Wohnort einen „.eu“-Domänennamen registrieren lassen kann, wird nicht nur das Profil der EU geschärft, sondern auch explizit ein Zugehörigkeitsgefühl zur EU gefördert.
- 1.7 Der Brexit wird zum Zeitpunkt eines eventuellen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU bzw. am Ende einer möglichen Übergangszeit Auswirkungen auf die Registrierungsvoraussetzungen haben. Alle Einrichtungen, die für die Governance und den operativen Betrieb des „.eu“-Domänennamens zuständig sind, sollten sich auf die neue Situation vorbereiten. Die Inhaber von „.eu“-Domänennamen sollten rechtzeitig über die Kündigung ihrer Domäne informiert werden. Es sollten realistische Fristen gesetzt werden.
- 1.8 Der EWSA fordert einen reibungslosen Übergang zwischen dem derzeit etablierten und dem künftigen Betreiber. Der Vertrag des aktuellen Registers – EURid – läuft im Oktober 2019 aus. Da die neue Verordnung und die Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission bis

dahin noch nicht in vollem Umfang durchsetzbar sein dürften, wird ein Übergangszeitraum erforderlich sein, sprich: Der Vertrag mit EURid muss verlängert oder neu verhandelt werden. In Anbetracht einer möglicherweise erforderlichen Vertragsänderung sollten die betreffenden Verhandlungen nach Meinung des EWSA frühestmöglich aufgenommen werden, um jedwede Störung des Betriebs des „.eu“-Domänennamens zu vermeiden.

2. Einleitung

- 2.1 Die Domäne oberster Stufe (Top Level Domain, TLD) „.eu“ ist die Domäne der Europäischen Union und ihrer Bürger. Sie ist der EU zugewiesen worden und wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Sie wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ eingerichtet und wird darüber hinaus durch die Vorschriften und späteren Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung geregelt. Die TLD „.eu“ wurde im März 2005 von der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN) genehmigt. Im Dezember 2005 startete die Vorabregistrierung (Sunrise Period) und ab April 2006 wurde die TLD „.eu“ öffentlich zugänglich gemacht.
- 2.2 Durch die Einführung der TLD „.eu“ sollten die Internetidentität der Europäischen Union und ihrer Bürger gestärkt, das Profil der EU in den globalen Informationsnetzen geschärft und die Sichtbarkeit des EU-Binnenmarkts auf dem virtuellen Marktplatz verbessert werden.
- 2.3 Im Einklang mit den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ermöglicht die TLD „.eu“ den europäischen Unternehmen und Bürgern die Teilnahme am elektronischen Geschäftsverkehr und steigert ihre Beteiligung am Online-Binnenmarkt.
- 2.4 Das **Register für die TLD „.eu“** ist eine Organisation, die von der Europäischen Kommission in einem offenen Vergabeverfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren benannt wird. Seit seiner Einführung wird das „.eu“-Register im Rahmen eines Vertrags mit der Europäischen Kommission von der Einrichtung ohne Erwerbzweck EURid verwaltet. Der aktuelle Vertrag mit EURid läuft im Oktober 2019 aus. Die „.eu“-Domäne ist bislang gut verwaltet worden. EURid wurde aufgrund einer Zufriedenheitsumfrage unter den Registrierstellen als bestes Register ausgezeichnet.
- 2.5 Die „.eu“-Domänennamen können über ein Netz **zugelassener Registrierstellen** registriert werden. Derzeit können nur natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, die innerhalb der Europäischen Union oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen (Beschränkung des Wohnorts) ansässig sind, als **Registranten** die Registrierung einer „.eu“-Domäne beantragen.
- 2.6 Bestimmte Domänennamen mit geografischem Bezug sind reserviert. Die Reservierungen können von den EU-Institutionen, den EU- und EWR-Mitgliedstaaten, Beitrittsländern sowie EURid vorgenommen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1654/2005 enthält die Liste reservierter Namen (bspw. „republicaportuguesa“ oder „hrvatska“), und die im Anhang dieser Verordnung aufgelisteten Namen dürfen nur als Domänen zweiter Stufe direkt unter der Domäne oberster Stufe „.eu“ reserviert oder registriert werden.

- 2.7 Die „eu“-Domäne gehört zu den weltweit größten Domänen oberster Stufe. Laut Europäischer Kommission sind mittlerweile mehr als 3,8 Millionen Domänennamen registriert worden. In Europa liegt die „eu“-TLD an vierter Stelle nach „de“, „uk“ und „nl“. Weltweit gibt es mehr als 700 zugelassene Registrierstellen. Die Zahl der Registrierungen innerhalb der „eu“-Domäne seit ihrer Einführung ist beeindruckend hoch, doch in den vergangenen beiden Jahren ist ein rückläufiges Wachstum zu verzeichnen. Die Verlängerungsrate der „eu“-Domänennamen liegt mit durchschnittlich 80 % über dem Branchendurchschnitt von 70-75 %. Mobile Anwendungen, Suchmaschinen und soziale Netzwerke führen ebenfalls dazu, dass traditionelle Domänennamen an Kontur verlieren und unter Druck geraten.
- 2.8 Seit dem Erlass der Verordnungen über die „eu“-Domäne haben sich das Online-Umfeld wie auch der politische und rechtliche Kontext in der Union beträchtlich verändert. Mit der rasanten Verbreitung neuer generischer Top-Level-Domains (wie bspw. „top“, „trade“, „club“ oder „xyz“) hat auch der Wettbewerb um Domänennamen stark zugenommen. Dadurch hat sich das Kräftegleichgewicht zwischen Registern und Registrierstellen verschoben, denn die Registrierstellen können nun durch die Bereitstellung von Domänennamen für ihre Kunden stärker beeinflussen, wie die Register wahrgenommen werden. Gleichzeitig hat sich bei der Internet-Governance und in dem dynamischen TLD-Ökosystem ein umfassender technischer Wandel vollzogen. Der Betreiber des Registers für die TLD „eu“ muss zunehmend komplexe Qualitätsanforderungen erfüllen.
- 2.8.1 Mit dem Aufkommen von Social-Media-Plattformen hat sich auch die Nachfrage nach eindeutigen Online-Kennungen geändert. Eindeutige Kennungen bestehen aus einer Zeichenfolge (Domänen, Benutzernamen), die einen Internetauftritt ermöglichen. Privatpersonen und KMU verfügen über preisgünstige praktische Alternativen für einen eigenen Internetauftritt, was sich wiederum erheblich auf den Domänennamenmarkt auswirkt.
- 2.9 Der Europäischen Kommission zufolge müssen vor allem folgende grundlegende Probleme des bestehenden Rechtsrahmens behoben werden:
- 2.9.1 Die TLD „eu“ wird durch einen überholten und starren Rechtsrahmen geregelt, der sich nicht ohne weiteres aktualisieren lässt. Die Verordnungen enthalten sehr detaillierte Bestimmungen, die mittlerweile womöglich nicht mehr relevant sind und die laufende Verwaltung der „eu“-Domäne beeinträchtigen. Es mangelt an der notwendigen Flexibilität, um auf das sich rasch verändernde Umfeld des Domänennamensystems (DNS) reagieren zu können.
- 2.9.2 Die aktuelle Struktur bietet keine optimale Governance-Struktur für die Aufsicht des Registerbetreibers und seine Rechenschaftspflicht, trägt dem Multi-Stakeholder-Ansatz der Internet-Governance keine Rechnung und räumt der Europäischen Kommission keine ausreichenden Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Registerbetreiber ein.
- 2.9.3 Den aktuellen Vorschriften zufolge kann das Register für die Verwaltung der TLD „eu“ „eu“-Domänennamen nicht selbst unmittelbar an Kunden verkaufen, was eine wirksame Vermarktung seiner Dienste erschweren kann.

3. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

3.1 Kernpunkte des neuen Vorschlags:

3.1.1 Ein Rechtsrahmen, der Folgendes umfasst:

- grundsatzbezogene, flexible und zukunftsfähige **Rechtsvorschriften**;
- auf maßgebliche Aspekte der Verwaltung der TLD „.eu“ beschränkte Komitologieverfahren, bspw. die Auswahlkriterien für den Registerbetreiber oder reservierte Domännennamen;
- einen Vertrag zwischen der Europäischen Kommission und dem Betreiber des Registers, in dem die einschlägigen Grundsätze und Verfahren detailliert dargelegt sind. Die Maßnahmen und Verfahren in Bezug auf die Verwaltung der Domännennamen werden in einem Anhang aufgeführt. Demzufolge machen künftige technische Änderungen Vertragsanpassungen erforderlich.

3.1.2 Verbesserte Governance und Verwaltung der TLD „.eu“ durch:

- die Einsetzung eines Beratungsgremiums, des **Multi-Stakeholder-Beirats**, der die Europäische Kommission bei der richtigen Umsetzung der Verordnung und der Verwaltung der „.eu“-Domäne unterstützen und beraten soll;
- neue Aufsichtsbefugnisse der Europäischen Kommission gegenüber dem Register, um die Organisation, Verwaltung und den Betrieb der TLD „.eu“ sowie die Einhaltung der Verordnung seitens des Registers besser überwachen zu können. Das Register wird alle zwei Jahre von einer unabhängigen Stelle überprüft.

3.1.3 Erweiterung der geltenden Registrierungs Voraussetzungen für „.eu“-Domännennamen:

- EU-Bürger, die in einem Drittland wohnen, können „.eu“-Domännennamen registrieren lassen, ebenso wie natürliche Personen und Unternehmen aus Drittländern, die in der EU ansässig bzw. niedergelassen sind.

3.1.4 Aufhebung der strikten Verbote in Bezug auf die vertikale Trennung:

- Unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsregeln könnte die Europäische Kommission das Dienstleistungsspektrum des Registers erweitern (Verkauf von Domännennamen an Endnutzer; direkte Registrierung von Domännennamen auf der Register-Website).

3.2 Die Kommission wird die Anwendung der Verordnung überwachen und spätestens fünf Jahre nach ihrem Wirksamwerden einen Bewertungsbericht vorlegen. Zudem werden die Fortschritte der TLD „.eu“ regelmäßig überwacht werden, und zwar im Rahmen eines Berichts über die Durchführung, Wirksamkeit und Funktionsweise der Domäne, der drei Jahre nach der Vorlage des vorgenannten Berichts und danach alle drei Jahre vorgelegt werden wird.

3.3 Der Vorschlag steht im Einklang mit den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die u. a. darauf abheben, das Unternehmertum und Unternehmensgründungen in Europa zu fördern und die Sicherheit und das Vertrauen in das Online-Umfeld zu stärken. Die Verordnung sollte unter Wahrung der Grundrechte in den Bereichen Datenschutz, Privatsphäre, Sicherheit

und Mehrsprachigkeit durchgeführt werden. Der Schutz personenbezogener Daten durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sollte ein festes Merkmal aller entwickelten und/oder gepflegten Datenverarbeitungssysteme und Datenbanken sein.

4. **Allgemeine Bemerkungen**

- 4.1 Der EWSA befürwortet die Ziele des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „eu“ sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission. Zum einen sollen überholte Bestimmungen aufgehoben und zum anderen raschere Reaktionen auf neue Entwicklungen ermöglicht werden.
- 4.2 Der EWSA unterstreicht, dass der „eu“-Domänenname in Anbetracht der Bedeutung einer Internet-Kennung für die Bürger, Unternehmen und Organisationen der EU als Dienst von allgemeinem Interesse (DAI) einzuordnen ist. Deshalb sollte bedacht werden, dass das Register eine Einrichtung ohne Erwerbszweck sein sollte, die nur für den operativen Betrieb des Domänennamens zuständig ist, und dass Überschüsse in den EU-Haushalt fließen sollten.
- 4.3 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass das Register im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens benannt wird, möchte indes hervorheben, dass alles daran gesetzt werden sollte, einen störungsfreien Betrieb des „eu“-Domänennamens aufrechtzuerhalten. Ein offenes Ausschreibungsverfahren könnte eine Personalfluktuation bewirken, die Beziehungen zu den zahlreichen Registrierstellen beeinträchtigen, das Vertrauen in den Domänennamen erschüttern und zu Reputationsverlust führen. Sämtliche Auswahlkriterien sollten daher frühzeitig klar festgelegt werden, insbesondere dann, wenn das Register auch ein gewerbliches Unternehmen sein könnte.
- 4.4 Das Umfeld und der Markt für Domänennamen verändern sich infolge des Auftretens neuer Internet-Interessenträger, der Zunahme generischer Domänennamen und der raschen Weiterentwicklung der Internetkommunikation von Unternehmen und privaten Nutzern.
- 4.5 Der EWSA heißt gut, dass die neue Verordnung auf Grundsätzen beruhen wird, d. h., dass in den vorgeschlagenen Vorschriften nur die wesentlichen und allgemeinen Grundsätze festgelegt werden. Verschiedene spezifische Aspekte hingegen, wie reservierte Domänennamen und die Kriterien für die Benennung des Registers, werden im Einzelnen durch die Europäische Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten und Komitologieverfahren geregelt. Weitere und detailliertere Vorgaben für das benannte Register werden verhandelt und vertraglich festgelegt.
- 4.6 Der EWSA unterstützt zwar einen flexibleren Ansatz in den Verhandlungen über die Verordnung und den Vertrag, fordert jedoch von Anfang an und durchgängig eine vollständige Transparenz des Ausschreibungsverfahrens und der Vertragsverhandlungen. Bewerber sollten sowohl zum Zeitpunkt der Bewerbung als auch bei der Vorbereitung von Vertragsverhandlungen eine klare Vorstellung von den Verpflichtungen, Bedingungen und Rechten haben.

- 4.6.1 Anders als in der geltenden Verordnung lässt die neue Verordnung eine vertikale Integration zu, d. h. das benannte Register darf auch als Registrierstelle tätig sein und den Domännennamen „.eu“ vermarkten. Der EWSA könnte diese Neuerung gutheißen, zumal in Ländern oder Regionen, in denen Registranten nur unter wenigen Registrierstellen wählen können. So könnte die Marktdurchdringung des „.eu“-Domännennamens, insbesondere seiner Varianten in anderen Schriftzeichen, verbessert werden.
- 4.6.2 Das benannte Register braucht dem Vorschlag zufolge auch nicht mehr notwendigerweise eine Einrichtung ohne Erwerbszweck sein. Eine Entscheidung zugunsten dieses Ansatzes würde eine tiefgreifende und folgenschwere Änderung bedeuten, denn gewerbliche Akteure müssen anders vorgehen und mit dem „.eu“-Domännennamen einen Gewinn erwirtschaften. Die von dem Register erwirtschafteten Überschüsse würden nicht mehr in den EU-Haushalt fließen. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, dies baldmöglichst zu klären, damit das Legislativverfahren in Kenntnis des gesamten Sachverhalts fortgeführt werden kann.
- 4.6.3 Wie in der Folgenabschätzung hervorgehoben, sollte bedacht werden, dass das bisherige System für die EU von Vorteil war und die Europäische Kommission in die Lage versetzt hat, verschiedene Projekte und Initiativen wie die EuroDIG- und ICANN-Sitzungen in Brüssel zu unterstützen.
- 4.7 Eine wichtige Neuerung ist die Einsetzung eines Multi-Stakeholder-Beirats, der laut Erwägungsgrund 20 auf kohärenten, weltweit geltenden und inklusiven Internet-Governance-Grundsätzen beruhen wird. Artikel 14 Absatz 2 zufolge wird sich dieser Beirat aus Vertretern folgender sechs Gruppen zusammensetzen: Mitgliedstaatsregierungen, Privatsektor, Zivilgesellschaft, Hochschulen, internationale Organisationen und Fachkreise.
- 4.7.1 Der EWSA pflichtet diesem Ansatz bei, denn diese Interessenträger können die EU-Institutionen hinsichtlich der für die Nutzung und Entwicklung des Internets maßgebenden gemeinsamen Grundsätze, Normen, Vorschriften, Entscheidungsfindungsverfahren und Programme beraten. Er betont jedoch, dass besser klargestellt werden muss, dass es nicht Aufgabe des Multi-Stakeholder-Beirats sein wird, in den operativen „.eu“-Betrieb einzugreifen. Der EWSA fordert daher die Europäische Kommission auf, die Rolle und den Aufgabenbereich dieses Beirats zu klären. Es müssen genügend Mittel bereitgestellt werden, damit der Beirat seine Aufgaben angemessen wahrnehmen kann.
- 4.7.2 Der EWSA, der die organisierte Zivilgesellschaft repräsentiert und sachkundige Stellungnahmen zu einschlägigen Themen wie der Digitalisierung der Wirtschaft und der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs verfasst hat, verfügt über das geeignete Kompetenzprofil für die Mitarbeit in diesem Beirat.
- 4.8 Der EWSA begrüßt außerdem, dass die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Registers im Hinblick auf ihre Rechtskonformität durch die Auflage verstärkt wird, alle zwei Jahre eine externe Prüfung durchzuführen. Der Multi-Stakeholder-Beirat wird Ratschläge zu Gestaltung und Umfang der Prüfung erteilen.

4.9 Der EWSA heißt die Ausweitung der Registrierungsvoraussetzungen für „.eu“-Domännennamen durch natürliche Personen gut. Ein Wohnort innerhalb eines EU-Mitgliedstaats ist nicht mehr unabdingbare Voraussetzung. Wenn jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats unabhängig von seinem Wohnort einen „.eu“-Domännennamen registrieren lassen kann, wird nicht nur das Profil der EU geschärft, sondern auch explizit ein Zugehörigkeitsgefühl zur EU gefördert.

5. **Besondere Bemerkungen**

5.1 Der Vertrag des aktuellen Registers – EURid – läuft im Oktober 2019 aus. Da die neue Verordnung und die Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission bis dahin noch nicht in vollem Umfang durchsetzbar sein dürften, wird ein Übergangszeitraum erforderlich sein, sprich: Der Vertrag mit EURid muss verlängert oder neu verhandelt werden. In Anbetracht einer möglicherweise erforderlichen Vertragsänderung sollten die betreffenden Verhandlungen nach Meinung des EWSA frühestmöglich aufgenommen werden, um jedwede Störung des Betriebs des „.eu“-Domännennamens zu vermeiden.

5.2 Der EWSA nimmt erfreut zur Kenntnis, dass alternative Streitbeilegungsverfahren durch die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung ergänzt werden.

5.3 Gemäß Erwägungsgrund 16 und Art. 11 Buchst. f können die zuständigen Behörden zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten auf die Daten des Registers zugreifen. Die derzeitige Formulierung könnte dahingehend ausgelegt werden, dass Strafverfolgungsbehörden ungehinderten und wahllosen Zugang zu Registrierungsdaten haben. Jede rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sollte auch einschlägige Kontrollmechanismen und Beschränkungen beinhalten.

5.4 Art. 12 Abs. 1 lautet: „Das Register richtet eine WHOIS-Datenbank ein und verwaltet diese, um *korrekte und aktuelle Registrierungsinformationen* über die Domännennamen der TLD ‚.eu‘ bereitzustellen.“ Die Sicherstellung der Genauigkeit der Daten in der WHOIS-Datenbank ist ein schwieriges Unterfangen, denn die Daten im Domännennamensystem (DNS) werden von unterschiedlichen Teilnehmern eingegeben, die sich einer wirksamen Kontrolle des Registers entziehen. Meistens sind die Registrierstellen für den Kontakt zum Endnutzer (Registranten) zuständig. Einige Register überprüfen zwar noch nachträglich die Datengenauigkeit, doch kann kein Domännennamenregister garantieren, dass die Daten in der WHOIS-Datenbank vollkommen genau und auf dem neuesten Stand sind. Es besteht die Gefahr, dass durch diese Bestimmung ein unrealistischer und unerreichbarer Grad an Genauigkeit vorgegeben wird.

5.5 Die Definition für „Register“ (Art. 2 Buchst. a) enthält die Formulierung *„[...] und der Verbreitung der TLD-Zonendateien, betraut wird;“*. Dies ist missverständlich und könnte als Verpflichtung des Registers ausgelegt werden, seine Zonendateien zu veröffentlichen. Die meisten länderspezifischen Domänen oberster Stufe (ccTLD) veröffentlichen ihre Zonendateien aus Gründen des Datenschutzes und der Cybersicherheit nicht. Aus der Definition sollte klar hervorgehen, dass die Veröffentlichung der Zonendateien nicht erforderlich ist.

5.6 Der Brexit wird zum Zeitpunkt eines eventuellen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU bzw. am Ende einer möglichen Übergangszeit Auswirkungen auf die Registrierungsvoraussetzungen haben. Alle Einrichtungen, die für die Governance und den operativen Betrieb des „eu“-Domänennamens zuständig sind, sollten sich auf die neue Situation vorbereiten. Die Inhaber von „eu“-Domänennamen sollten rechtzeitig über die Kündigung ihrer Domäne informiert werden. Es sollten realistische Fristen gesetzt werden.

Brüssel, den 11. Juli 2018

Luca JAHIER

Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
